

Blas nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in Zweck entsprechender Art aufgestellt werden.

§. 76.

VI. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

Außer den sonst zuständigen Behörden liegt auch dem Fürstlichen Kommissarius die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Derselbe kann gegen die im §. 2. genannten Personen, sowie gegen Lokomotivführer und Feizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Thlr. verhängen. Höhere Ordnungs- und Geldstrafen bis zu 50 Thlr. oder im Unermögensfalle Gefängnißstrafen von sechs Wochen können von der Fürstlichen Regierung gegen jedes Organ der Eisenbahn-Polizei-Verwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen dieses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Befehlen der kompetenten Behörde wissentlich, oder aus grober Fahrlässigkeit entgegenhandelt.

Die von den Staatsbehörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu dem bei der Bahnverwaltung gebildeten Unterstützungsfonds.

§. 77.

Die Fürstliche Regierung ist befugt, bei erheblichen Dienst-Vernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Lokomotivführer und Feizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen. In solchen Fällen kann der Fürstliche Kommissarius die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.
